

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgerthausener Gruppe**

**I.  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2018**

§1

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.026.100 €**

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **712.500 €**

ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2018 sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **280.000 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 51.200 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft

Hörgerthausen, den 09.05.2018      Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörgerthausener Gruppe

Hobmaier, 1. Bürgermeister und Vorstandsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 2. Mai 2018 AZ.: 21-941 gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Abs. 1 BekV während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, 85413 Hörgerthausen, Schloßstraße 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Vollzug der Baugesetze;**

**Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf dem Grundstück Nandlstadt, Maistraße 16, Flurnummer 287/8 und 287/9 der Gemarkung Nandlstadt durch Martha und Hannes Werner, Gabelsbergerstraße 2, 84072 Au i.d.Hallertau**

**Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung**

Am 06.06.2018 erteilte das Landratsamt Freising Frau und Herrn Martha und Hannes Werner, Gabelsbergerstraße 2, 84072 Au i.d.Hallertau, die baurechtliche Genehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage auf dem Grundstück Nandlstadt, Maistraße 16, Flurnummer 287/8 und 287/9 der Gemarkung Nandlstadt.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 140 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayer. Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 01. Juli 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsmittels per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Freising möglich (Art. 80 Abs. 4 VwGO).

gez. Meindl

**Aufgebotsverfahren**

Der Vorstand der Sparkasse Freising erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

**das Sparkassenbuch Nr. 4395262167**

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 24.05.2018

Sparkasse Freising  
Vorstand

**Kraftloserklärung**

Der Vorstand der Sparkasse Freising erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für kraftlos:

**Sparkassenbuch Nr. 3598859290**

ausgestellt von der Sparkasse Freising, lautend auf

Rolf Braun Margareta Braun

Freising, den 14.05.2018

Vorstand